

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps
Autor: Glayre / Mousson
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den 11. und 12. § sprach, er nun für diesen § stimmen muss, weil, wann derselbe nicht angenommen würde, die vorigen §§ unnnütz würden, indem dieser das Mittel zur Anwendung von jenen Grundsätzen enthält. Hierz's Einwendung ist durchaus ungültig, weil die Gemeindgüter Lasten tragen und diese tragen müssen, und daher kein vollständiges Eigenthum sind. Wenn nun die Stärke der Gemeindgüter in die Zahl der Theilhaber getheilt, die Einkaufssumme bestimmen müsste, so würde in den reichen Gemeinden die Einkaufssumme auf mehrere 100 Duhlonen steigen können, da doch der Beitritt zu den Gemeindgütern gewiß nicht so viel werth ist; die Einkaufssumme muss also das Resultat von einer Vergleichung zwischen der Stärke des Gemeindguts und der Zahl der Gemeindsbürger im Verhältniß zu den Beschwerden, die das Gemeindsgut zu tragen hat, seyn, und folglich auch kann diese ziemlich verwickelte Bestimmung durchaus nicht der Willkür der Gemeinden ausschließend überlassen werden, und daher stimmt er zum §.

Zimmermann bedauert die Verminderung des wahren patriotischen Sinnes unsrer Versammlung seit jenem Zeitpunkt, wo dieser §. bei der ersten Behandlung dieses Gutachtens mit großem Stimmenmehr angenommen wurde: denn was war hauptsächlich die Klage ehedem über die Verfassung, als die undurchdringlichen Mauern, mit denen alle Gemeinden, und besonders die größern, umzingelt waren! — und jetzt wollen wir noch diese unübersteiglichen Absonderungen fort dauern lassen? und dieses würden wir thun, wenn wir den Gemeinden unbedingt die Schädigung ihrer Einkaufssumme überlassen wollten! wird dieser §. nicht angenommen, so können wir den ganzen Beschluß als unnnütz auf die Seite legen. Huber stimmt ganz bei, und will zur Beruhigung der anders denkenden Mitglieder den §. noch beisezen, daß die Verwaltungskammern die Schädigung herabsetzen können, wenn diese dem 11ten §. dieses Gesetzes zuwider ist.

Elmlinger folgt Hierz und wundert sich, daß man nun den Verwaltungskammern so viel Gewalt geben wolle, da man doch ihnen Obereinnehmer gegeben, und ihnen also damals nicht das größte Vertrauen gezeigt hat. Merz stimmt auch für Hierz, weil er glaubt man hätte keiner Revolution bedürfen, wenn man sich wieder so einengen wolle. Der §. wird, so wie die beiden folgenden, ohne Abänderung angenommen.

§. 20. Schlumpf glaubt, dieser §. greife derjenigen Kommission vor, welche über Vertheilung der Gemeindgüter niedergesetzt ist, und wünscht daß man in diesen Gegenstand noch nicht eintrete; besonders aber kann er der Minorität nicht bestimmen, sondern wünscht einzig, daß die Vertheilung der Gemeindgüter einstweilen gesetzlich eingesetzt werde. Nellstab ist gleicher Meinung und fodert gänzliche Weglassung dieser §§, sowohl derjenigen der Minorität, als auch dessen der Majorität. Desloes folgt, weil wir hier von Bür-

gerechten und nicht von Vertheilung der Gemeindgüter zu sprechen haben. Schlumpf's Antrag wird angenommen.

Schlumpf glaubt noch neben den Gemeindgütern seyen auch Municipalgüter, welche ausschließend zu den Ausgaben der Gemeinden gehören, und also den Municipalitäten übergeben werden sollten: er begehrts, daß die Kommission noch einen § vorschlage, welcher diese Absonderung bewirken könne. Nellstab fodert Tagesordnung, weil dieser Gegenstand nicht hieher gehörte kann. Kilchmann fodert Verweisung von Schlumpf's Motion an die Gemeindgüter-Vertheilungskommission. Zimmermann folgt Kilchmann, mit dem sich auch Schlumpf vereinigt, und dessen Antrag angenommen wird.

Auf Schlumpf's Antrag soll das Bürgerrechts-Gesetz gedruckt und bekannt gemacht werden.

Preux zeigt an, daß die Stadt Sitten im Wallis, als der Freiheitsbaum gepflanzt werden sollte, nach Zurathziehung aller Facultäten, ihre Gemeindgüter vertheilten, ohne daß die sogenannten Hintersassen einen Anteil daran erhielten, ungeachtet diese auch Anspruchsrecht an dieselben hatten: da nun diese Vertheilung in jeder Rücksicht wiederrichtlich war, so fodert er eine Untersuchungskommission über diesen Gegenstand.

Zimmermann fodert Verweisung dieses Antrags an die Gemeindgüter-Vertheilungskommission, welche zugleich im Allgemeinen über die schon vertheilten Gemeindgüter, von denen einige selbst wieder eine bestimmte Verordnung getheilt wurden, ein Gutachten vorlegen soll. Secretan fodert Tagesordnung, weil dieser Gegenstand durchaus richterlich ist. Preux stimmt Zimmermann bei. Perighe will wissen, ob diese Vertheilung vor oder nach Annahme der Konstitution statt hatte. Preux erklärts, daß dieses vor Annahme der Konstitution geschah. Nüce muß Secretan bestimmen, obgleich er diese Vertheilung nicht billigen kann: doch wünscht er zu entscheiden, wer hier Richter seyn soll, weil das Distriktsgericht von Sitten ganz parthenisch ist. Erlacher stimmt Preux bei. Jacquier folgt Secretan, weil der französische Resident Mangourit diese Theilung billigte. Anderwerth fodert Tagesordnung. Huber folgt auch Secretan, weil über die von Nüce aufgestellte Frage schon gesetzlich verfügt ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium weiß, daß eine von dem großen Rath niedergesetzte Kommission sich mit der Abfassung eines Gesetzes über die Bedingnisse beschäftigt, unter

welchen die Errichtung neuer Gasthöfe, Wirthshäuser und Schenken bewilligt werden könne.

Das Direktorium hat auch vernommen, daß mehrere wichtige Gründe die Kommission bewegen werden, den Vorschlag zu thun, daß einem jeden Bürger, der gesinnet wäre eine solche Wirtschaft zu errichten, gegen Erlag einer gewissen Summe, Patente zugeschafft werden. Dieses ist ohne Zweifel das einzige und wirksamste Mittel, den konstituirten Gewalten die Leichtigkeit zu verschaffen, alle die Häuser kennen zu lernen, über welche die Wachsamkeit einer thätigen Polizei sich erstrecken soll; es ist das Mittel, den Beziehern der öffentlichen Einkünfte die Personen bekannt zu machen, welche an den Auslagen von Getränken beizutragen haben, und es ist das Mittel, denen Besitzern von Gasthöfen und Wirthshäusern, die auf dem Punkte stehen, mit ihrem ausschließlichen Rechte den größten Theil ihres Eigenthums und einen beträchtlichen ihres Lebensunterhalts zu verlieren, einige Schadloshaltung zu gewähren.

Aber diese Erschaffung von Patenten gegen Erlag einer Summe konnte nicht von euch in Berathschlagung genommen werden, bevor euch dieselben von dem vollziehenden Direktorium konstitutionsmäßig vorgeschlagen worden ist.

Indem sich das Direktorium mit dem Vernügen schmeichelt, an allen den heilsamen Absichten, die euch in euren Berathschlagungen leiten, mitwirken zu können, siehet es keinen Augenblick an, Bürger Gesetzgeber, euch eine Taxe auf die, den Bürgern welche Gasthöfe, Wirthschaften &c. errichten, zu ertheilenden Patenten vorzuschlagen.

Es halt dafür, der höchste Belauf dieser Taxe könne auf 6 Duplonen, und der geringste auf 2 Duplonen für die Gasthöfe und Wirthshäuser, und auf eine Duplone für Pintenschänken gesetzt werden. Es siehet als nothwendig an, daß diese Patenten (Erlaubnisscheine) alle Jahre erneuert werden, und glaubt, ein Theil der hievon eingehenden Summe könnte auf eine angemessene Weise zu Entschädigung derjenigen verwendet werden, welche durch Abschaffung der ausschließlichen Tavernen einen beträchtlichen Theil ihres rechtmäßig erworbenen Eigenthums verlieren.

Das Direktorium legt euch aber nicht die bestimmte Abschaffung dieser Artikel vor, weil es fühlt, daß sie aus andern vorläufigen Bestimmungen, deren Antrag ihm nicht zukommt, hergeleitet werden muß, und weil es keineswegs gesinnet ist, den gesetzgebenden Räthen durch einen buchstabilen Vorschlag beschwirlich zu fallen, dessen Sinn ohne Widerspruch angenommen werden könnte, und wovon jedoch einige besondere Ausdrücke nicht auf das Ganze eures Dekrets aßen würden.

Republikanischer Gras.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.

Glare.

Im Namen des Direktoriums der Generalsc.
Mousson.

Huber fodert Vertagung, bis das Weinschenkgutachten behandelt wird. Dieser Antrag wird angenommen.

Huber, im Namen der Volksblatts-Kommission, fodert vom Direktorium Auskunft über das Volksblatt, und seine veranlaßten Unterkosten. Einmuthig wird eine solche Einladung ans Direktorium erkannt.

Escher im Namen der Münzkommission legt ein Gutachten vor:

Bürger Gesetzgeber!

Eure vor 3 Wochen in geheimer Sitzung niedergesetzte Münzkommission, hat sich über den Gegenstand den ihr derselben zu bearbeiten auftraget, mit Sorgfalt überall Licht aufgesucht, wo sie dasselbe gründlich zu finden glaubte, und fühlt sich verpflichtet zu erklären, daß sie sich besonders in den Berichten des Bernerischen Münzmeisters B. Guetters am zweckmäßigsten belehrt hat: diesem zufolge und nach eigner reifer Beratung dieses Gegenstandes, hat sie die Ehre euch folgenden Vorschlag einer Bothschaft an den Senat zu machen, und wird euch über einige Nebenumstände dieses, das erstmal in geheimer Sitzung behandelten Gegenstandes, ebenfalls in geheimer Sitzung einige Auskunft ertheilen, wann ihr es verlangt.

An den Senat.

Der große Rath hat

In Erwägung daß es dringend ist ein festes Münzsystem in der helvetischen Republik zu bestimmen und so bald möglich einzuführen;

In Erwägung daß es sowohl Pflicht als Klugheit erfodert, daß die groben Münzsorten eines Staats nach diesem gesetzlich bestimmten Münzfuß ausgeprägt werden;

In Erwägung daß aber kleinere Münzen die im täglichen Umlauf einer allmäßlichen Abnutzung ausgesetzt sind, eines etwas geringeren Gehaltes seyn dürfen, theils in Rücksicht der beträchtlichen Ausmünzungskosten, theils um die Nation durch diese Abnutzung nicht einem zu empfindlichen Verlust auszusetzen;

In Erwägung daß sowohl die Bestimmung des geringen aber nothwendigen Zusatzes bei den Silbermünzen, als auch die Metallmischung der Scheidemünzen am zweckmäßigsten der Leitung der vollziehenden Gewalt aufgetragen wird;

In Erwägung daß die Decimal-Eintheilung alle Rechnungen wesentlich erleichtert;

In Erwägung daß der Gebrauch fremder Scheidemünzen, oder auch Münzen edlen Metalls, welche aber abgenutzt oder gar beschädigt sind, einen Staat in beträchtlichen Verlust in Rücksicht des wahren Werthes der in Umlauf stehenden Geldmasse, bringt;

In Erwägung daß eine Würdigung der vorhandenen mannigfaltigen schweizerischen Münzen und der bisher gebrauchten fremden groben Münzen dringend ist,